

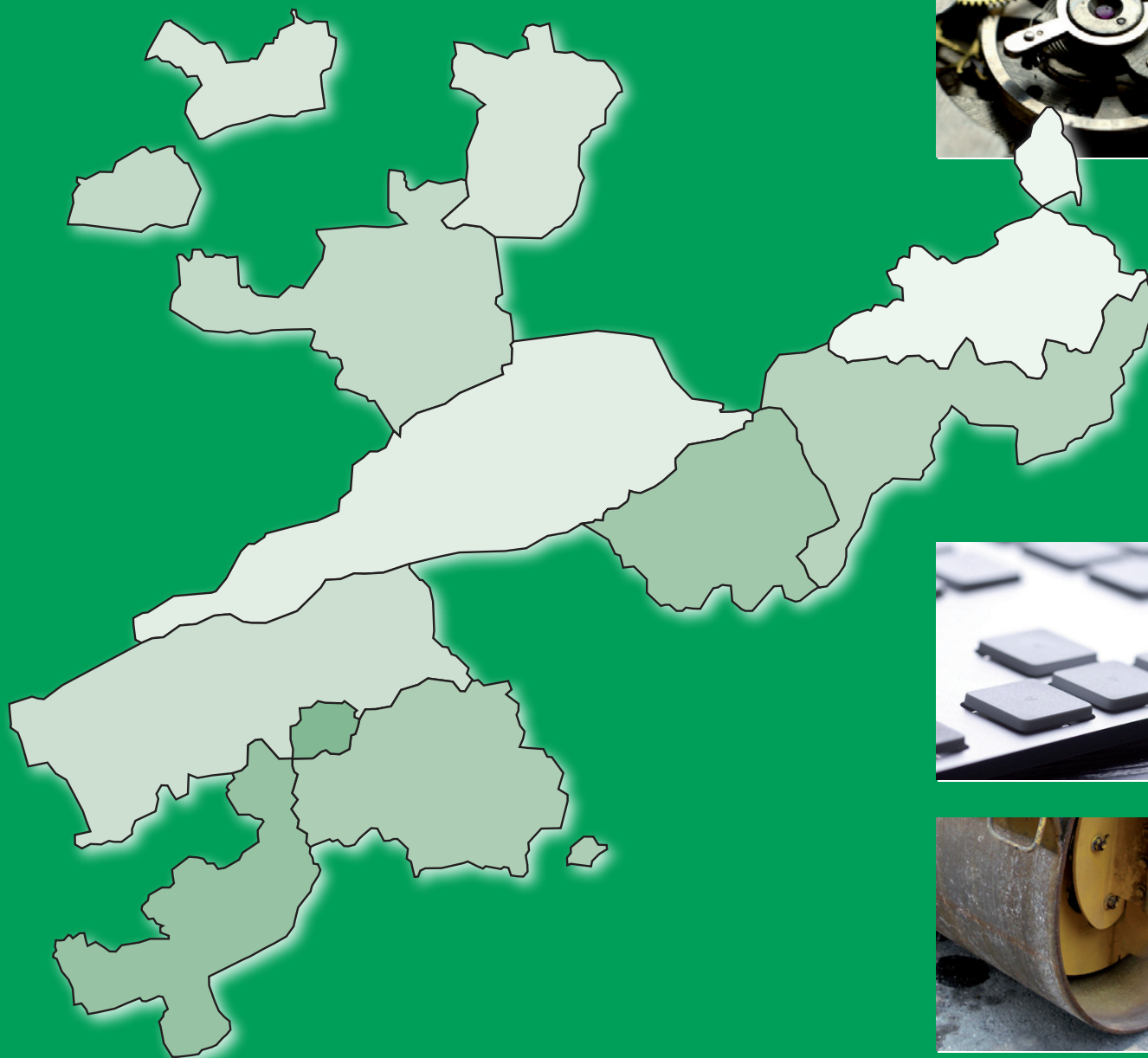
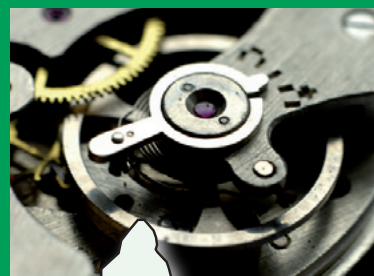
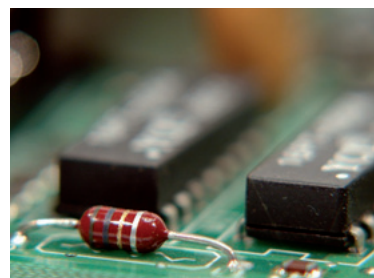
Wegleitung 2009

zur Steuererklärung für

Kapitalgesellschaften

AG/Kommandit-AG/GmbH

und Genossenschaften



Inhalt

Vorhandene Einlageblätter (EB)	2
Adresse	2
Allgemeine Vorbemerkungen	3
Reingewinn	4
Staats- und Gemeindesteuer	4
Direkte Bundessteuer	7
Gewinnverwendung	7
Kapital und Reserven	7
Staats- und Gemeindesteuer	7
Direkte Bundessteuer	8
Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug	8
Berechnung der direkten Bundessteuern	9
Straffolgen bei Widerhandlung	9
Hinweise zur Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuer	9
Merkblatt betreffend Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen	10
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe	11
Beispiel Berechnung zulässige Abschreibungen	12

Homepage www.steuern.ch

Darauf finden Sie insbesondere

«**Dr. Tax Download-Version**» zum Ausfüllen der Steuererklärung

Steuerrechner zur Berechnung der Staats-, Gemeinde- und dir. Bundessteuern

Steuererklärung, Einlageblätter zum Herunterladen

Berechnung des **verdeckten Eigenkapitals**

Steuerinformation: **Kanton Solothurn – fiskalisch ein attraktiver Unternehmensstandort**

Angaben zur **Organisation Juristische Personen** (Kontaktpersonen usw.)

Elektronische Steuererklärung

Auf unserer Homepage finden Sie eine «Download-Version» von Dr. Tax. Diese ermöglicht Ihnen, die Steuererklärung mit sämtlichen Einlageblättern und Bescheinigungen auf Ihrem PC auszufüllen und auszudrucken. Bitte unterzeichnen Sie die Ausdrucke und reichen Sie diese zusammen mit der Jahresrechnung und der leeren **Originalsteuererklärung** ein.

Einlageblätter (EB)

EB 10 Abschreibungen und Aufwertungen auf Anlagevermögen

EB 11 Rückstellungen und Wertberichtigungen

EB 12 Angaben über Leistungen an/von Aktionäre(n)/Gesellschafter(n)/Nahestehende(n)

EB 13 Angaben über Leistungen an/von Mutter-, Tochter-, Schwestergesellschaften

EB 14 Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (liegt der Steuererklärung nicht bei)

EB 15 Angaben über Beteiligungen (Beteiligungsermässigung)

EB 16 Steuerauscheidung

EB 17 Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen

EB 19 Nachweis über Veränderungen der Gestehungskosten von massgeblichen Beteiligungen (liegt der Steuererklärung nicht bei)

EB 20 Ergänzungsblatt für Immobilien bei Holdinggesellschaften (liegt der Steuererklärung nicht bei)

Die Einlageblätter können von unserer Homepage heruntergeladen werden.

Adresse

Steueramt des Kantons Solothurn

Juristische Personen

Werkhofstrasse 29c

4509 Solothurn

Für Formulare, Merkblätter usw. Telefon 032 627 87 42 - 44

Fax 032 627 87 40

www.steuern.ch

Für fachliche Auskünfte

Auskunftsperson gemäss Vorderseite Steuererklärung

Allgemeine Vorbemerkungen

Es werden sämtliche Steuererklärungen unabhängig des Abschlussdatums im Februar des auf die Steuerperiode folgenden Jahres versandt. Dies bedeutet, dass die Abgabefrist für alle Steuersubjekte der 30. Juni ist. Bitte beachten Sie die nachstehenden Ausführungen zur Fristverlängerung. Wir danken Ihnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung jedoch möglichst rasch einreichen.

Die **Steuererklärung** enthält nur *eine* Spalte für die Steuerfaktoren, da die Zahlen für die direkte Bundessteuer von denjenigen der Staats- und Gemeindesteuern (nachfolgend Staatssteuern) abgeleitet werden. In den Abschnitten für die direkte Bundessteuer werden nur die Abweichungen gegenüber der Staatssteuer eingetragen. Sofern zwischen der Staats- und direkten Bundessteuer keine Differenzen bestehen, sind die Rubriken für die direkte Bundessteuer nicht auszufüllen.

Wir bitten Sie, die nicht benützten **Einlageblätter (EB)** mit der Steuererklärung zu retournieren. Allfällig fehlende EB, wie z.B. für Beteiligungsermässigung oder Ausscheidung, können von unserer **Homepage** heruntergeladen oder beim **Kantonalen Steueramt** verlangt werden.

Zuständig für die Veranlagung der direkten Bundessteuer ist derjenige Kanton, in welchem sich der Sitz der Gesellschaft am Ende der Steuerperiode befindet.

Die Steuererklärung ist bis zum 30. Juni einzureichen. Eine allfällige **Fristverlängerung ist mittels des beiliegenden Fristerstreckungsgesuchs** zu beantragen. Beachten Sie bitte die enthaltenen Ausführungen und minimalen Angaben für eine Fristerstreckung. Fristerstreckungen bis 31.10. werden nicht bestätigt. **Ab 31.10. werden sie bestätigt und sind gebührenpflichtig.**

Die Steuererklärung gilt nur dann als eingereicht, wenn die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang inkl. Vorjahreszahlen, und die notwendigen Formulare vollständig ausgefüllt und unterzeichnet beiliegen.

Steuerpflichtige, welche die ordnungsgemässe Steuererklärung nicht fristgerecht einreichen, werden gemahnt. Je **Mahnung** wird gemäss Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern eine Gebühr von 50 Franken erhoben. Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die Steuerpflichtigen zudem gebüsst und die Veranlagung erfolgt nach Ermessen.

Bitte beachten Sie die nebenstehenden Ausführungen. Für die gewissenhafte Deklaration und die Rücksendung der vollständig ausgefüllten Formulare danken wir Ihnen.

STEUERAMT DES KANTONS SOLOTHURN
Juristische Personen

Bezug der Staatssteuer

Ab Steuerperiode 2008 wird eine Staatssteuer von 105 % der einfachen Staatssteuer (100 %) erhoben.

Privatanteil Fahrzeugkosten

Es ist ein Anteil von 0,8 % pro Monat bzw. 9,6 % pro Jahr (mind. CHF 1'800.–) der Anschaffungskosten (exkl. MWSt.) zu verbuchen.

Originalsteuererklärung

Reichen Sie in jedem Fall auch das Original-Steuererklärungsformular ein.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Fehlende Angaben zur Höhe und geschäftsmässigen Begründung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten verursachen häufig Rückfragen. Wir bitten Sie deshalb, das EB 11 entsprechend auszufüllen oder eine Liste mit den einzelnen Rechnungsabgrenzungs-Posten beizulegen.

Wertschriftenbewertung

Gesellschaften mit Sitz im Kanton Solothurn bitten wir um Beantwortung der Fragen auf Seite 4 der Steuererklärung.

Steuerrückerstattungen

Um allenfalls zuviel bezahlte Steuern rasch und kostenlos zurückerstatten zu können, sind wir darauf angewiesen, dass die Rubrik «Steuerrückerstattungen sind zu überweisen auf Post- oder Bankkonto-Nr. ...» von Ihnen ausgefüllt wird, sofern das Konto nicht bereits angedruckt ist (Steuererklärung links unten).

Steuererklärung für Juristische Personen mit Sitz ausserhalb des Kantons Solothurn

Die im Kanton Solothurn sekundär steuerpflichtigen juristischen Personen können eine Kopie der Steuererklärung und der Formulare des Sitzkantons inkl. vollständiger Jahresrechnung in die solothurnische Steuererklärung legen. Diese ist nicht auszufüllen. Bitte auch die inter- und innerkantonale (solothurnische) Steuer-ausscheidung beilegen. In der Regel gewähren wir die gleiche **Einreichfrist** wie der Sitzkanton. Legen Sie bitte Ihrem Fristverlängerungsgesuch eine entsprechende Bestätigung bei.

Einlageblätter

Benötigen Sie die Einlageblätter nicht mehr in Papierform, bitten wir Sie, die Frage dazu auf Seite 4 der Steuererklärung zu beantworten.

Internet

Das Steueramt finden Sie unter **www.steuern.ch**. Beachten Sie insbesondere auch den Steuerrechner für die Berechnung der geschuldeten Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern.

Beachten Sie auch die Angaben zur **Organisation Juristische Personen** (Kontaktpersonen usw.).

A. Reingewinn

Steuerperiode
Massgebende Jahresrechnung
Satzbestimmender Reingewinn

Als **Steuerperiode** gilt das Geschäftsjahr. **Massgebend ist die Jahresrechnung**, welche im entsprechenden Kalenderjahr abgeschlossen wurde (siehe Andruck auf der Steuererklärung oben rechts). Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, ist der Reingewinn nicht umzurechnen. Lediglich für die Ermittlung des **satzbestimmenden Reingewinnes** bei der Staatssteuer ist der ordentliche Gewinn auf ein Jahr umzurechnen (Ziffer 15 bzw. Ziffern 70 – 78).

Die der Steuererklärung zugrunde liegende **Jahresrechnung** ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu erstellen (Art. 957 ff, 662 ff, 858 OR). Dabei gilt insbesondere zu beachten, dass nach dem Aktienrecht die Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag unzulässig ist. Abweichungen vom Verrechnungsverbot sind in der Jahresrechnung (Anhang) darzulegen.

Staats- und Gemeindesteuer

Anzugeben ist der **Reingewinn bzw. -verlust** gemäss Saldo der Erfolgsrechnung des massgebenden Geschäftsjahres (ohne Einbezug des Vortrages aus dem Vorjahr).

Ziffer 1

Reingewinn bzw. Verlust

Für die **Abschreibungen** bitten wir Sie, die auf den Seiten 10 und 11 dieser Wegleitung aufgeführten steuerlich zulässigen Abschreibungssätze auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe zu beachten. Nach Rücksprache mit dem Steueramt werden bei besonderen Verhältnissen ausserordentliche Abschreibungen (erhöhte Abschreibungssätze, Einmalabschreibungen) zugelassen. Betreffend Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen kann die «Steuerpraxis» 1997 Nr. 21 beim Kantonalen Steueramt bezogen werden.

Auf dem EB 10 sind allfällige Abweichungen von der Handels- zur Steuerbilanz aus Abschreibungen und Aufwertungen zu erfassen und als Saldo in die Steuererklärung zu übertragen. Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen als Aufwand geltend gemacht werden.

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen führten zu versteuerten stillen Reserven (Ziffern 53.1/62.1). Sie können in dieser Bemessungsperiode und in den Folgejahren im Umfang der geschäftsmässigen Begründetheit steuerlich nachgeholt werden.

Buchgewinne aus der Höherbewertung von Grundstücken oder Beteiligungen: Das Aktienrecht sieht in Art. 670 OR vor, dass zur Beseitigung einer Unterbilanz Grundstücke und Beteiligungen bis zum Verkehrswert aufgewertet werden dürfen. Der Aufwertungsbeitrag über den Anschaffungswert ist direkt dem Konto «Aufwertungsreserve» gutzuschreiben. Dieser Betrag ist in der Steuererklärung als steuerbarer Aufwertungsgewinn zu deklarieren.

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, sind nur dann abziehbar, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven entfallen zuerst auf den Aufwertungsbeitrag (last in, first out). Da die Gewinnkorrektur im Hinblick auf eine unzulässige Verlustverrechnung erfolgt, führt sie nicht zu einer versteuerten stillen Reserve. Bitte entsprechende Frage auf Seite 4 der Steuererklärung beantworten.

Ziffer 4

Rückstellungen und
Wertberichtigungen

Sämtliche **Rückstellungen und Wertberichtigungen** sind auf dem EB 11 im Detail zu deklarieren, und wenn nötig zu begründen. Vergleiche auch Hinweis betreffend «Steuerpraxis» unter Ziffer 2 oben.

Als **geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen** gelten z.B. solche für Eigenversicherung oder generell für zukünftige Aufwendungen.

Delkredere: Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren) wird ohne Nachweis eine pauschale Rückstellung bis höchstens 10% zugelassen. Dabei wird nicht differenziert, ob es sich um Forderungen gegenüber schweizerischen oder ausländischen Schuldern in schweizerischer oder ausländischer Währung handelt. Für Forderungen gegenüber nahestehenden Personen (z.B. Konzerngesellschaften) ist kein Delkredere zulässig. Anstelle der Delkrederepauschale sind höhere Wertberichtigungen auf einzelnen Debitoren oder auf dem ganzen Debitorenbestand zulässig, wenn sie begründet sind. Ihre Höhe bemisst sich nach dem Grad der Gefährdung, der für jede einzelne Forderung nachzuweisen ist. Für jede Forderung, für die eine höhere Wertberichtigung verlangt wird, ist mit der Steuererklärung eine Aufstellung (EB 11) mit folgenden Angaben einzureichen: Name und Adresse des Schuldners; Höhe, Grund und Alter der Forderung; Stand des Inkassoverfahrens.

Auf dem Wert des **Warenlagers** wird ein Drittel als privilegierte und im Zeitpunkt der Bildung nicht zu versteuernde Reserve zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch die privilegierte Reserve auf höchstens einen Drittel des neuen Inventarwertes. Die Warenreserve ist durch ein lückenloses, detailliertes Inventar nachzuweisen. Buchmässig nicht vollzogene Reservenbildungen können steuerlich nicht anerkannt werden. Die privilegierte Reserve ist zu versteuern, wenn sie realisiert, aufgelöst oder ihrem Zweck entfremdet wird.

Die Bildung von Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung ist allerdings zulässig für künftige **Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte** nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 3 StG und des Art. 63 Abs. 1 lit. d DBG, sowie gemäss den Ausführungen in der Steuerverordnung (StV) Nr. 19.

Bei der Staatssteuer können zudem Rückstellungen für **Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen** (§ 35 Abs. 3 StG und StV Nr. 19) nach vorheriger Absprache mit dem Kantonalen Steueramt, juristische Personen, steuerlich erfolgswirksam gebildet werden. Bei der direkten Bundessteuer sind solche Rückstellungen nicht zulässig.

Nicht mehr begründete Rückstellungen sind aufzulösen oder werden steuerlich aufgerechnet.

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Rückstellungen führten zu versteuerten stillen Reserven. Sie können in dieser Berechnungsperiode und in den Folgejahren im Umfang der geschäftsmässigen Begründetheit steuerlich geltend gemacht werden. Die Veränderungen der stillen versteuerten Reserven auf Rückstellungen und Wertberichtigungen sind auf dem EB 11 aufzuführen.

Anzugeben sind die auf dem EB 11 ermittelten Veränderungen auf den übrigen versteuerten stillen Reserven.

Verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen sind Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen ohne entsprechende Gegenleistung. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen insbesondere folgende **der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen** in Betracht:

- nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen (z.B. Saläre, Mietzinse, Darlehenszinsen, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, Pensionen, soweit sie das übersteigen, was unter gleichen Umständen einem unbeteiligten Dritten gewährt worden wäre);
- Aufwendungen für die private Verwendung der Gesellschafter oder Genossenschafter, (z.B. für private Auto- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen);
- Verrechnungssteuer auf Gewinnausschüttungen und gleichgestellten Leistungen der Gesellschaft oder Genossenschaft, die nicht auf die Aktionäre und Gesellschafter überwält wurde;
- Zinsen auf verdecktem Eigenkapital.

Als **Privatanteil Fahrzeugkosten** ist 0,8 Prozent pro Monat (mind. CHF 150.–) bzw. 9,6 Prozent pro Jahr (mind. CHF 1'800.–) der Anschaffungskosten (exkl. Mehrwertsteuer) zu verbuchen. Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Wert des Fahrzeuges (exkl. Mehrwertsteuer). Diese Regelung gilt, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten übernimmt und der Arbeitnehmer lediglich die Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien zu bezahlen hat.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen auch **unterpreisliche Leistungen** in Betracht:

- Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinslichen Darlehen;
- unentgeltliche oder zu billige Erbringung von Dienstleistungen;
- Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. Gebrauch ohne marktgerechte Gegenleistung.

In diesen Fällen gilt als Gewinnausschüttung die Differenz, die für die gewährten Vorteile von einem unbeteiligten Dritten über das hinaus verlangt worden wäre, was der Gesellschafter oder Genossenschafter oder die ihm nahestehende Person dafür vergüten müsste.

Beachten Sie bitte das **Merkmblatt** der Eidg. Steuerverwaltung **betreffend Zinssätze** für die Berechnung der geldwerten Leistungen auf Seite 10 dieser Wegleitung.

Die Leistungen an und von Aktionären, Gesellschaftern und diesen nahestehenden Personen sind im EB 12 zu deklarieren.

Wie unter Ziffer 6 beschrieben sind hier **verdeckte Gewinnausschüttungen** unter verbundenen und nahestehenden Gesellschaften einzusetzen. Die Leistungen sind im EB 13 zu deklarieren.

Zu deklarieren ist der **geschäftsmässig nicht begründete Aufwand oder Ertrag** wie z.B. über-setzte **Leistungen an juristische Personen** mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund **öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung** steuerbefreit sind. Die Zuwendungen dürfen pro Geschäftsjahr höchstens 20% des steuerbaren Reingewinns ausmachen. **Zuwendungen an politische Parteien**, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, werden bis zu einem Betrag von CHF 15'000.– steuerlich akzeptiert. Bei der direkten Bundessteuer sind sie steuerbar (Aufrechnung in Ziffer 22.4).

Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder ausländische Amtsträger.

Hier aufzuführen sind auch **zu Lasten der Erfolgsrechnung verbuchte Einlagen in die offenen Reserven** oder Zinsen auf Gesellschaftskapital; Zuwendungen oder Zinsen auf Reserve- und ähnliche Fonds; Auflösung von offenen Reserven zugunsten der Erfolgsrechnung oder der Bilanz.

Ziffer 5

übrige versteuerte stille Reserven

Ziffer 6

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Ziffer 7

verdeckte Gewinnausschüttungen unter verbundenen Gesellschaften

Ziffer 8

*Zuwendungen
Einlagen in die offenen
Reserven oder Auflösung über
die Erfolgsrechnung;
Kapital-, Liquidations- und
Aufwertungsgewinne*

Zu deklarieren sind auch die zum steuerbaren Gewinn gehörenden **Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne**, die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschrieben wurden. Der **Liquidation** ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte in das Ausland gleichgestellt. Die Überführung einzelner Aktiven in ausländische Betriebsstätten gilt als Veräusserung. Bei beiden Tatbeständen ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem tieferen Gewinnsteuerwert Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Ziffer 9

Zuwendungen aus der Gewinnverwendung

Aufzuführen sind die im Rahmen der **Gewinnverwendung**, also ausserhalb der Erfolgsrechnung, beschlossenen geschäftsmässig begründeten Aufwendungen wie **Zuwendungen** an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist; Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven.

Ziffer 11

Verlustverrechnung

Vom **massgebenden** Reingewinn der Steuerperiode können **Verluste** aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Erläuterungen zu Ziffer 11.1:

- n – aktuelle Steuerperiode
- n-1 – das der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr
- n-2 – Vorvorjahr zur aktuellen Steuerperiode
- usw.

Bitte Geschäftsjahr bzw. Steuerperiode einsetzen. Nur Verluste und keine Gewinne eintragen. Älteste Verluste zuerst verrechnen, netto eintragen.

Ziffer 13

Steuerbarer Reingewinn im Kanton Solothurn

- Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Solothurn ist eine **Ausscheidung** des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen. Der Steuererklärung ist ein detaillierter Ausscheidungsvorschlag beizulegen (EB 16 oder eine eigene zweckmässige Darstellung). Die Steuerpflicht besteht dabei für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird und damit die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit kürzer ist als die Steuerperiode. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode werden unter Beachtung der bundesrechtlichen Ausscheidungspraxis aufgeteilt. Im Falle von Betriebsstätten im Ausland sind auch Betriebsstätteabschlüsse einzureichen.
- Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode unter Berücksichtigung ausserordentlicher Erfolgsbestandteile werden zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton in der Regel im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit aufgeteilt. Nach Gesetz wird bei Wegzug ins Ausland ein Zwischenabschluss verlangt.
- **Holdinggesellschaften** deklarieren hier einen steuerbaren Reingewinn von Null, sofern keine Erträge aus solothurnischem Grundeigentum zu besteuern sind. **Domizil- und Verwaltungsgesellschaften** setzen den *steuerbaren* Teil des Reingewinnes gemäss «Spartenrechnung» ein (Einlageblatt 14, vgl. Ziffer 14).

Ziffer 14

Steuerfreier Reingewinn

Holdinggesellschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Erträge aus solothurnischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden ordentlich besteuert. Der Berechnung dient das Einlageblatt 20. Erträge von **Domizil- und Verwaltungsgesellschaften** aus Beteiligungen im Sinne von § 98 Absatz 1 StG sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei. Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert, die Einkünfte aus dem Ausland nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz. Für die Berechnung des steuerbaren bzw. nicht steuerbaren Teils dient das Einlageblatt 14 oder eine sonstige Berechnung («Spartenrechnung»). Die Einlageblätter können von unserer Homepage heruntergeladen werden oder sind in der elektronischen Steuererklärung «Dr. Tax» enthalten. In Ziffer 14 ist der steuerfreie, in Ziffer 13 der steuerbare Reingewinn einzusetzen (vgl. Ziffer 13).

Ziffer 15

Satzbestimmender Reingewinn

Für die Berechnung des **satzbestimmenden Reingewinnes** bei unter- oder überjährigen Geschäftsjahren ist der gesamte ordentliche Reingewinn auf 12 Monate (360 Tage) umzurechnen. Verluste werden dagegen nicht umgerechnet. Der satzbestimmende Reingewinn entspricht der Summe des auf ein Jahr umgerechneten ordentlichen Reingewinnes und der ausserordentlichen Erfolgsbestandteile (insbesondere Kapitalgewinne, -verluste und Aufwertungsgewinne). Bei Domizil- und Verwaltungsgesellschaften ist der steuerbare Spartengewinn umzurechnen. Die Berechnung ist in den Ziffern 70 – 78 vorzunehmen.

Ziffer 16

Beteiligungszug

Der im EB 15 ermittelte **Beteiligungszug** (in %) für die Staatssteuer ist aufzuführen. Als Beteiligung gilt ein Anteil am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 20 Prozent oder ein solcher mit einem Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken. Als Ertrag gilt auch ein Kapitalgewinn aus der Veräusserung einer Beteiligung, sofern diese mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht, als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Beachten Sie dazu die Erläuterungen auf dem Einlageblatt 15. Die Gestehungskosten der Beteiligungen sind auf dem Einlageblatt 19 festzuhalten und gegebenenfalls zu aktualisieren. Das Einlageblatt kann von unserer Homepage heruntergeladen werden oder ist in «Dr. Tax» enthalten.

Direkte Bundessteuer

Bei der **direkten Bundessteuer** sind nur Angaben zu machen, soweit sie aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen von der Ermittlung der Staatssteuer abweichen und der Kanton Solothurn zudem für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig ist.

Als Ausgangswert ist der Wert von Ziffer 10 zu übertragen

- Unter den Ziffern 22.1 + 22.2 sind die **Abweichungen aus Abschreibungen und Rückstellungen** gegenüber der Staatssteuer aufzuführen, z.B. nur bei der Staatssteuer zulässige Rückstellungen für Umstrukturierungen.
- Zu Ziffer 22.3: **Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet** wurden, sind nur dann abziehbar, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären. Nur Abweichungen gegenüber der Staatssteuer (Ziffer 2) eintragen.
- Unter der Ziffer 22.4 sind die **anderen Abweichungen** gegenüber der Staatssteuer aufzuführen (z.B. Parteispenden).

Verlustverrechnung gemäss Wegleitung Ziffer 11. Bitte allfällige Abweichungen zur Staatssteuer beachten. Es können aufgrund früherer Differenzen bei der Festlegung der steuerbaren Reingewinne unterschiedliche Verlustvorträge bei der Staats- und direkten Bundessteuer resultieren.

Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz ist eine **Ausscheidung** des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen (vgl. Ziffer 13). Bitte Steuerauscheidung EB 16 beilegen.

Siehe Ziffer 16.

Gewinnverwendung

Für die Deklaration ist die von der Generalversammlung genehmigte **Gewinnverwendung** massgebend.

B. Kapital und Reserven

Staats- und Gemeindesteuer

Kapitalgesellschaften haben hier das am Bilanzstichtag im Handelsregister eingetragene **einbezahlte Aktien- oder Stammkapital** anzugeben. Für **Genossenschaften** ist das **einbezahlte Anteilscheinkapital** massgebend (wenn sie keine Anteilscheine ausgegeben haben, ist Ziffer 50 leer zu lassen).

Gesellschaften und Genossenschaften, die sich am Ende der Steuerperiode in **Liquidation** befinden, entrichten die Kapitalsteuer auf dem Reinvermögen. Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften. Sofern das Reinvermögen das einbezahlte Aktien-, Stamm- oder Anteilscheinkapital nicht übersteigt, ist das gesamte Reinvermögen unter Ziffer 50 einzusetzen, ein allfälliger Überschuss unter Ziffer 52.6.

Anzugeben sind alle **offenen Reserven** einschliesslich der Zuweisungen aus dem Jahresgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres und der verbleibende Bilanzgewinn/-verlust. Zu den offenen Reserven sind auch die **Aufwertungsreserven**, die gemäss Art. 670 OR zwecks Beseitigung einer Unterbilanz gebildet wurden, zu zählen (vgl. Ziffer 2 der Wegleitung). Der Betrag der auszurichtenden Dividenden und Zuwendungen an Dritte gehört nicht zu den Reserven.

Genossenschaften, die kein Anteilscheinkapital besitzen und in ihrer Jahresrechnung keine Reserven ausweisen, sondern den Überschuss der Aktiven über die Passiven einfach als Reinvermögen bezeichnen, haben hier das buchmässige Reinvermögen einzusetzen, soweit es aus Einzahlungen der Genossenschafter oder aus versteuerten Erträgen herrührt. Ein allfälliges Minuskapital ist unter Ziffer 52.6 zu deklarieren.

Die Differenz zwischen handelsrechtlichem Bilanzwert und steuerlich massgebendem Buchwert (Gewinnsteuerwert) ist als **versteuerte stille Reserve aus Abschreibungen und Aufwertungen** zu deklarieren. Es handelt sich um die gemäss Ziffer 2 in früheren Jahren oder in diesem Jahr als Gewinn versteuerten nicht anerkannten Abschreibungen (EB 10).

Ziffer 21

Ziffer 22

Abweichungen zur Staatssteuer

Ziffer 24

Verlustverrechnung direkte Bundessteuer

Ziffer 26

Steuerbarer Reingewinn in der Schweiz

Ziffer 27

Beteiligungsabzug dir. Bundessteuer

Ziffern 31 – 42

Gewinnverwendung

Ziffer 50

Aktien-, Stamm-, Anteilscheinkapital

Ziffer 52

offene Reserven

Ziffer 53

versteuerte stille Reserven

Als Kapital steuerbar sind diejenigen **als Gewinn versteuerten Rückstellungen**, die bei ihrer Bildung nicht geschäftsmässig begründet waren oder deren geschäftsmässige Begründetheit inzwischen weggefallen ist, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn und Eigenkapital enthalten sind (EB 11).

Werden die vorstehend erwähnten stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, kann diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes in Abzug gebracht werden.

Ziffer 54

verdecktes Eigenkapital

Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, ist Bestandteil des steuerbaren Kapitals. Für die Berechnung der höchstzulässigen Fremdfinanzierung sind die Ansätze gemäss Kreisschreiben Nr. 6/1997 der direkten Bundessteuer heranzuziehen. Die auf **verdecktem Eigenkapital** angefallenen Zinsen stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar und sind unter Ziffer 6.3 zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen. Ein Berechnungsschema befindet sich auf unserer Homepage.

Ziffer 56

Steuerbares Kapital im Kanton Solothurn

Bei **teilweiser Steuerpflicht** in der Schweiz oder im Kanton Solothurn ist das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen. In der Regel wird das Kapital im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit in jedem Kanton ausgeschieden. Bitte EB 16 «Steuerausscheidung» ausfüllen oder eigene, zweckmässige Ausscheidung beilegen.

Ziffer 57

Privilegiertes Kapital

Diese Ziffer ist nur von den **Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften** auszufüllen. Einzusetzen ist das im Kanton Solothurn steuerbare Kapital. Das gesamte Kapital wird zum privilegierten Steuersatz besteuert.

Direkte Bundessteuer

Ab Inkrafttreten des revidierten Unternehmenssteuerrechts wird bei juristischen Personen für die direkte Bundessteuer keine Kapitalsteuer mehr erhoben. Gemäss Art. 125 Abs. 3 DBG jedoch haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht trotzdem auszuweisen. Sofern der **Kanton Solothurn** für die Veranlagung der direkten Bundessteuer **zuständig** ist, ist der Bundessteuerteil gemäss nachfolgenden Bemerkungen auszufüllen, andernfalls ist er leer zu lassen. Die Ziffern 61 - 63 sind nur auszufüllen, soweit aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen **Abweichungen** zur Kapitalermittlung der Staatssteuer bestehen.

Ziffer 61

Als Ausgangswert ist der Wert von Ziffer 55 zu übertragen.

Ziffer 62

In der Ziffer 62 sind die Differenzbeträge gegenüber der Staatssteuer einzusetzen.

Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug

Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug

Die **Gewinnsteuer** (einfache Staatssteuer) beträgt für *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften* im allgemeinen:

- 5% auf den ersten 100'000 Franken Reingewinn,
- 9% auf dem verbleibenden Reingewinn.

Die Gewinnsteuer auf steuerbaren Erträgen von *Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften* beträgt 7%.

Die **Kapitalsteuer** (einfache Staatssteuer) der *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften* beträgt 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Für *Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften* beträgt die Kapitalsteuer

- 0,2 Promille auf den ersten 50 Mio. Franken Eigenkapital,
- 0,1 Promille auf den nächsten 50 Mio. Franken und
- 0,05 Promille auf dem restlichen Eigenkapital,

jedoch mindestens 200 Franken. Bei über- oder unterjährigen Geschäftsjahren wird die Steuer entsprechend der Dauer erhöht bzw. herabgesetzt.

Nebst der **Staatssteuer** von 105% wird zuhanden der staatlich anerkannten Kirchgemeinden eine **Finanzausgleichssteuer** von 10% der einfachen Staatssteuer (100%) erhoben.

Die **Gemeindesteuer** wird durch die Gemeinden je nach Steuerfuss in unterschiedlicher Höhe in % der einfachen Staatssteuer erhoben. Für *Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften* gilt ein Steuerfuss von höchstens 100%.

Berechnung der direkten Bundessteuern

Gemäss Art. 68 DBG beträgt die **Gewinnsteuer** für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 8,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns (proportionaler Steuersatz).

Eine **Kapitalsteuer** wird nicht erhoben.

Ein **Steuerrechner für Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern** befindet sich im Internet unter www.steueramts.ch.

Berechnung direkte Bundessteuer

Steuerrechner

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft und **haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer**.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30'000 Franken bestraft.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Hinweise zur Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuer

Verbuchung der Einkünfte aus Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuern:

- **Verrechnungssteuer:** Die zu Lasten der Gesellschaft oder Genossenschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern (Tel. 031 322 71 71), zurückverlangt werden, wo auch das erforderliche Antragsformular R 25 erhältlich ist. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden. Es genügt nicht, wenn sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklariert werden. Vergleichen Sie die von der genannten Verwaltung herausgegebenen Merkblätter vom Mai 1970 über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).
- **Rückforderbare ausländische Quellensteuern:** Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften und Genossenschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzugs oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.
- **Pauschale Steueranrechnung für ausländische Quellensteuern:** *Dividenden und Zinsen* aus Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Iran, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldova, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südkorea, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Venezuela und Vietnam sind im Ergänzungsblatt DA-2 «pauschale Steueranrechnung» aufzuführen. Für die Beträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

Für *Lizenzen* aus Ägypten, Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, China, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgistan, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Portugal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südkorea, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Usbekistan, Venezuela und Vietnam ist das Formular DA-3 zu verwenden.

Die Formulare DA-2 und DA-3 sind beim Kantonalen Steueramt, Wertschriftenbewertung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (Tel. 032 627 87 76) erhältlich.

Verrechnungssteuer

Rückforderbare ausländische
Quellensteuer

Pauschale Steueranrechnung

Rundschreiben betreffend Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen

Zinssätze

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellen geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen nach Artikel 4 Absatz 1 lit. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Artikel 20 Absatz 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35% und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, auf folgende Zinssätze ab:

	Zinssätze		
	ab 1.1.2007	ab 1.1.2008	ab 1.1.2009
1. Für Vorschüsse an Beteiligte (in CHF)			
1.1 Aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss/wird	2¾%	3¼%	2½%
1.2 Aus Fremdkapital finanziert Selbstkosten + ¼% bis ½% ¹ , mindestens	2¾%	3¼%	2½%
2. Für Vorschüsse von Beteiligten (in CHF)			
2.1 <i>Liegenschaftskredite für Wohnbau und Landwirtschaft</i>			
– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek ²	3%	3¼%	2½%
– Rest ^{3/4}	4%	4¼%	3¼%
<i>Liegenschaftskredite für Industrie und Gewerbe</i>			
– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek ²	3½%	3¾%	3%
– Rest ^{3/4}	4½%	4¾%	3¾%
2.2 <i>Betriebskredite</i> ^{3/4}			
– Bei Handels- und Fabrikationsunternehmungen	5%	5½%	4¾%
– Bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	4½%	5%	4¼%

¹ bis 10 Mio. ½% , über 10 Mio. ¼%

² d.h. ⅔ des Verkehrswertes

³ wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:

– Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis zu 70% vom Verkehrswert
– übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert

⁴ Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6/1997 der direkten Bundessteuer verwiesen.

Die **Zinssätze gültig ab 1.1.2010** finden Sie unter www.estv.admin.ch (Dokumentationen/Publikationen/direkte Bundessteuer/Rundschreiben).

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe

Für Geschäftsbetriebe sind pro Jahr die folgenden **Abschreibungen vom Buchwert** zulässig.

Abschreibungssätze

1. Normalsätze in% des Buchwertes¹

Wohngebäude	
– auf Gebäuden allein ²	4%
– auf Gebäude und Land zusammen ³	3%
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser; Kinogebäude	
– auf Gebäude allein ²	10%
– auf Gebäude und Land zusammen ³	8%
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	
– auf Gebäuden allein ²	10%
– auf Gebäude und Land zusammen ³	8%
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten	
– auf Gebäuden allein ²	10%
– auf Gebäude und Land zusammen ³	8%
– Übrige Bauten und Anlagen: Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden, Gleisanschlüsse, Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Tanks, Container	25%
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	25%
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	50%
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	50%
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	50%
Motorfahrzeuge aller Art	50%
Produktionsmaschinen und Apparate, auch solche, die unter erschwerten Bedingungen eingesetzt werden, automatische Steuerungssysteme, Sicherheitseinrichtungen, elektronische Prüf- und Messgeräte	50%
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware), Büromaschinen	50%
EDV-Software	100%
Immaterielle Werte: Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	50%
Werkzeuge, Werkzeuggeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw. Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	100%

- ¹ Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die vorgenannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.
- ² Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gesteungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Abschreibungen auf Grund und Boden sind dann zulässig, wenn und soweit der Verkehrswert voraussichtlich dauernd unter den Buchwert gesunken ist.
- ³ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.

2. Neubauten, Anlagen für den Umweltschutz und zur Anwendung neuer Technologien

Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahr der Erstellung und in den drei darauffolgenden Jahren auf das Doppelte.

Anlagen für den **Umweltschutz** (Gewässer- und Lärmschutz- sowie Abluftreinigungsanlagen), **Wärmeisolierungen**, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung von Sonnenenergie und dergleichen können im Jahr der Erstellung und in den beiden folgenden Jahren um höchstens 50% vom Buchwert, anschließend zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.

Anlagen zur Anwendung neuer Technologien und für die Einführung neuer Produkte sowie Anlagen mit kurzer Nutzungsdauer können bis zu 50% vom Buchwert abgeschrieben werden.

Beispiel Berechnung zulässige Abschreibungen (EB 10)

Achtung:
Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen als Aufwand geltend gemacht werden oder solche, die in früheren Jahren aufgerechnet wurden.

III KANTON **solothurn**

Steueramt
des Kantons Solothurn

Juristische Personen

Abschreibungen und Aufwertungen auf Anlagevermögen

Steuerlich zulässige Abschreibungen, soweit sie nicht aus der Jahresrechnung bzw. den Beilagen hervorgehen, müssen in jedem Fall deklariert werden.

EB 10

Einlageblatt 10 Geschäftsjahr von _____ bis _____

	Buchwert	Steuerwert	Abschreibungen			Differenz + oder -	Endbestand		Differenz + oder -
			vorgenommen	%	zulässig ¹⁾		Buchwert	Steuerwert	
Konto: Maschinen									
Anfangsbestand	915'000	1'415'000							
Zugang	720'200	720'200							
Abgang	- 90'300	- 90'300							
Bestand vor Abschr.	1'544'900	2'044'900	617'900	40	1'021'900	- 404'000	927'000	1'023'000	+ 96'000
Konto: Fahrzeuge									
Anfangsbestand	80'000	80'000							
Zugang	40'000	40'000							
Abgang									
Bestand vor Abschr.	120'000	120'000	100'000	83	60'000	+ 40'000	20'000	60'000	+ 40'000
Konto:									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschr.									
Konto:									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschr.									
Konto:									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschr.									
Konto:									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschr.									
Total oder Übertrag			717'900		1'081'900	- 364'000			+ 136'000

¹⁾ Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen geltend gemacht werden oder solche, die in früheren Jahren aufgerechnet wurden.

In Ziffer 2 der Steuererklärung oder auf Rückseite übertragen

In Ziffer 53.1 der Steuererklärung oder auf Rückseite übertragen
(Für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen Ziffer 44.1)

Bitte wenden!
Unterschrift auf der Rückseite nicht vergessen